

# **Vorläufige Mitgliedsbeitragsatzung des Vereins OK.OstbevernKultur.**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## **§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

## **§ 3 Beiträge**

1. Der Regelbeitrag beträgt für einzelne persönliche Fördermitglieder 25,- €, für Ehepaare 35,- €, für Kinder, Jugendliche und Studenten 10,- € pro Jahr
2. Der Regelbeitrag für Künstlermitglieder beträgt 10,- € pro Jahr. Voraussetzung für die Anerkennung als Künstlermitglied ist die Durchführung einer Veranstaltung (Ausstellung oder Aufführung) im Programm von **OK.OstbevernKultur**. Die Künstlermitglieder werden in den Publikationen des Vereins hervorgehoben beworben. Der Regelbeitrag gilt bis zu drei Jahren nach der Durchführung der Veranstaltung.
3. Der Regelbeitrag für eine fördernde juristische Person beträgt 100,- € pro Jahr. Der Vorstand ist ermächtigt, andere Förderbeiträge zu vereinbaren.
4. Für Initiativen/Gruppen und Künstlerverbindungen, die Veranstaltungen mit dem Verein durchführen, gilt der Regelsatz für Künstlermitglieder, Für andere dem Verein angeschlossene Gruppen setzt der Vorstand den Beitrag fest. Er darf pro mitwirkendem Akteur 50% des Beitrages von fördernden Studenten und Jugendlichen nicht übersteigen. Die Zahl der bevollmächtigten Vertreter der Gruppe in der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.